Stadt Meßkirch

Landkreis Sigmaringen

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581 ber. S 698) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl.2025 SeiteNr.71) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
zwischen 3 und bis zu 4 Stunden	30,00 €
zwischen 4 und bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Document ID: 1759b15b13630e20826a8a67e1ab36605217cc3cda17b8b8497383ad7699661b

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen oder Besichtigungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte oder ständiger Ausschüsse außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung als Ersatz Ihrer Auslagen und des Ihnen entgehenden Verdienstes Sitzungsgelder gewährt.

Das Sitzungsgeld beträgt für Gemeinderäte pro Sitzung 40 € und für Ortschaftsräte 30 €. Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld pro Sitzung von 20 € gewährt. Bei mehreren unmittelbaren aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Bei einer Sitzungsdauer nach 22:00 Uhr wird für jede angefangene Stunde 20 € an jeden Gemeinderat bezahlt.
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld einen jährlichen Pauschalbetrag von 150 €.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher der Stadt Meßkirch erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechend den Gemeindegrößengruppe gemäß den Rechtsgrundlagen des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung und der Anlagen.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende des jeweiligen Halbjahres gezahlt.

Document ID: 1759b15b13630e20826a8a67e1ab36605217cc3cda17b8b8497383ad7699661b

(4) Die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer beträgt 70 € pro Tag. Wahlhelfer, die eine besondere Funktion inne haben erhalten 90 € pro Tag. Dazu zählen die Vorsitzenden und die Schriftführer eines Wahlvorstandes, sowie deren Stellvertreter. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Betreuungsentschädigung

(1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden im Einzelfall gegen Nachweis bis zu einem Betrag von 25,00 € je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme (vgl. § 2 Abs. 1) als Auslagenersatz erstattet.

(2) Die Erstattung der Auslagen nach Abs. 1 erfolgt neben den nach §§ 1 und 3 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 01. August 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 17. 12.2025

Signer ID: 93HCFAWFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Document ID: 1759b15b13630e20826a8a67e1ab36605217cc3cda17b8b8497383ad7699661b

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 17.12.2025

Bürgermeisteramt:

Arne Zwick
Bürgermeister

Signiert D: ZWICK VFAR...

Document ID: 1759b15b13630e20826a8a67e1ab36605217cc3cda17b8b8497383ad7699661b